

16	Aufsteller/ -innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und Geräte sowie Spielhallenbetriebe	0,4	0,16	0,11
17	Holz- und Baustoffe, Elementhandel, Malerartikel, Fußbodenbelege, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	0,08	0,08	0,08
18	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren, Fisch, Fischräuchereien, Getränkehandel, Wein- und Probierstube, Lebensmittel (insbesondere Gemüse, Kartoffeln und Obst, Milch, Eier, Eis, Tee-, Kaffee- und Süßwaren)			
18.01	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	0,1	0,16	0,11
18.02	Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren	0,05	0,14	0,09
18.03	Fisch, Fischräuchereien	0,07	0,14	0,09
18.04	Getränkehandel, Wein- und Probierstube	0,03	0,08	0,05
18.05	Lebensmittel (insbesondere Gemüse, Kartoffeln und Obst, Milch, Eier, Eis, Tee-, Kaffee- und Süßwaren)	0,02	0,1	0,07
19	Inhaber/ -innen von Reisebüros	0,1	0,16	0,11
20	Inhaber/ -innen von Kraftradwerkstätten, Kraftradzubehör	0,05	0,02	0,02
21	Inhaber/ -innen von Kfz.-Werkstätten, Kfz.-Zubehör, Autohäuser	0,05	0,015	0,015
22	Inhaber/ -innen von Tankstellen, Waschanlagen	0,03	0,1	0,1
23	Personenbeförderung			
23.01	Taxiunternehmen	0,12	0,15	0,15
23.02	Mietwagenunternehmen	0,12	0,1	0,1
24	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf, Verkauf von Getreide	0,07	0,07	0,05
25	Inhaber/ -innen von Gartenpflegebetrieben	0,35	0,1	0,1
26	Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser	0,35	1	1
27	Fahrräder und Zubehör	0,08	0,07	0,07
28	Fahrradverleih	0,5	0,98	0,98
29	Großhandel			
29.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,02	0,02	0,02
29.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,02	0,015	0,015
29.03	Industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,015	0,015	0,015
30	Inhaber/ -innen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, einschließlich Materiallieferung			
30.01	Tischlerei	0,07	0,075	0,075
30.02	Raumausstatter/ -innen	0,09	0,075	0,075
30.03	Fugerbetriebe	0,06	0,075	0,075
30.04	Fliesenfachgeschäfte, Fliesenleger/ -innen	0,09	0,075	0,075
30.05	Fuhrunternehmen	0,06	0,07	0,07
30.06	Dachdecker/ -innen	0,07	0,06	0,06
30.07	Malerbetriebe	0,11	0,065	0,065
30.08	Schlosser/ -innen	0,06	0,025	0,025
30.09	Holz- und Elementhandel	0,06	0,075	0,075
30.10	Elektrohandel, Elektroinstallationsbetriebe	0,06	0,08	0,08
30.11	Elektromaschinenbau	0,03	0,04	0,04
30.12	Maurer- und Putzarbeiten, Akustik- und Trockenbau	0,08	0,07	0,07
30.13	Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär	0,09	0,075	0,075
30.14	Autolackiererei	0,1	0,025	0,025
30.15	Türenstudios, Türeineinbau, Küchenstudios, Kucheneinbau	0,05	0,08	0,08
30.16	Montierarbeiten, Werkzeugverleih, Dienstleistungen rund ums Haus	0,3	0,07	0,05
30.17	Inhaber/ -innen von Bauunternehmen und Hochbauunternehmen	0,04	0,03	0,03
30.18	Säge- und Hobelwerke	0,03	0,04	0,04
31	Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen			
31.01	Gasversorgung, Stromversorgung	0,05	0,05	0,05

31.02	Wasserversorgung	0,08	0,05	0,05
31.03	Paket-, Post- und Botendienste und -agenturen	0,05	0,07	0,05
32	Handelsvertreter/ -innen	0,25	0,14	0,14
33	Optiker/ -innen	0,13	0,01	0,01
34	Inhaber/ -innen von Minigolfplätzen	0,3	0,5	0,3
35	Inhaber/ -innen von Sonnenstudios, Saunabetrieben	0,1	0,07	0,05
35.01	Inhaber/ -innen von Bewegungsstudios, Fitnessstudios, Freizeit- und Fitnessanlagen	0,1	0,03	0,02
36	Hand- und Fußpflege, Masseur, Krankengymnastik, Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios)			
36.01	Hand- und Fußpflege	0,35	0,005	0,003
36.02	Masseur, Krankengymnastik	0,35	0,02	0,01
36.03	Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios)	0,14	0,02	0,01
37	Zahnärzte/Zahnärztinnen	0,29	0,005	0,005
38	Sonstige Ärzte/Ärztinnen	0,29	0,005	0,005
39	Tierärzte/Tierärztinnen	0,29	0,005	0,005
40	Apotheker/Apothekerinnen	0,06	0,015	0,01
41	Inhaber/ -innen von Dentallaboren	0,01	0,01	0,01
42	Kurzentren (med. Abteilung)	0,35	0,02	0,01
43	Bestattungsunternehmen	0,25	0,001	0,001
44	Bezirksschornsteinfegermeister/ -in	0,3	0,035	0,035
45	Änderungsschneidereien	0,15	0,1	0,07
46	Textilreinigungen, Heißmangel, Wäschereien	0,09	0,15	0,1
47	Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	0,29	0,03	0,03
48	Finanz- und Immobilienmaklerinnen/ -makler, Auktionatorinnen/Auktionatoren	0,35	0,16	0,16
48.01	Werbe- und Graphikagenturen	0,25	0,07	0,07
49	Rechtsanwälte/ -innen, Rechtsbeistände, Notariat, Buchführungshelfer/ -innen, Lohnsteuerhilfen	0,29	0,025	0,025
50	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	0,06	0,07	0,07
51	Bausparkassenmitarbeiter/ -innen	0,4	0,03	0,03
52	Versicherungsvertreter/ -innen	0,3	0,01	0,01
53	sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,1	0,01	0,01

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf

1. In dem mit Beschluss vom 06.06.2002 angeordneten und durch Anordnungen vom 01.09.2005, und 02.05.2007 geänderten Flurbereinigungsverfahren Aurich-Oldendorf (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus im

Rathaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn

4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugewiesen werden, in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben.
Allen anderen Teilnehmern, die nicht von Änderungen betroffen sind, sowie den Nebenbeteiligten (Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am Montag, den 08.12.2008 ab 14.00 Uhr im
Compagniehaus, Kanalstraße Süd Nr. 64 in 26629 Großefehn erläutert.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann weiterhin nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Falls grundbuchmäßige Verfügungen

getroffen werden, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2840), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf erfüllt.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten die mit der Flurbereinigung verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Außerdem ist die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gem. § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.
2. Bei den Anträgen auf Agrarförderung sind mit erfolgter vorläufiger Besitzeinweisung die neuen Grundstücke anzugeben. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen mit den aktuellen Feldblockbezeichnungen und -größen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhältlich.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Aurich-Oldendorf, Felde und Wrisse. Die betroffenen Flächen sind in einer Gebietskarte dargestellt, die bei der Gemeinde Großefehn, der Stadt Wiesmoor und der Stadt Aurich mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Aurich, 14.11.2008

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften (GLL) Aurich
Amt für Landentwicklung**

Bohlen

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf, Landkreis Aurich

Die nachfolgenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Aurich-Oldendorf gehört worden ist, regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sämtliche Teilnehmer sind diesen Bestimmungen unterworfen.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird vom Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

1.1. landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am 15.12.2008 (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über. Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z.B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der Aberntung oder Entschädigung der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dazu ist spätestens bis zum 15.03.2009 von mindestens einem der betroffenen Teilnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

1.2. sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste einschließlich Abdeckplanen und Abfall, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen sowie auf dem Feld verbliebene Rundballen müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum 15.03.2009 abgeräumt werden. Ausgenommen davon sind Futtersilo und Mieten sowie gelagerte Rundballen; diese müssen bis zum 15.03.2009 abgeräumt werden.
- Melkstände, Steinhäufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum 15.03.2009 abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum 15.03.2009 zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o.ä.) abzuräumen. Nach Ablauf der o.g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.
- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt. Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum Ende der in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung angegebenen Rechtsmittelfrist Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.
- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind - soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt - vom bisherigen Eigentümer bis zum 15.03.2009 schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Einrichtungen ohne

Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

Die durch Andere (z.B. Teilnehmergeinschaft, Straßenbauverwaltung, Sielacht) erstellten Zäune und Einfriedungen gehen mit Besitzübergang in den Besitz und die Unterhaltungslast der neuen Besitzer über.

1.4. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Einigen sich die Teilnehmer nicht über den Übergang der Holzbestände, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 33 NNatG).

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglichster Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessung der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Bewirtschafter festgelegt. Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Herstellung einer Überfahrt in Qualität und Abmessung der abgegebenen Anlage.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfängers bis zum 01.04.2009 von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Neu hergestellte oder übernommene Überfahrten, Durchlässe oder sonstige Überbrückungen sind von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 dieser Überleitungsbestimmungen vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Eventuelle Anträge sind bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet

nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweis bzgl. Antragstellung auf Betriebsprämien und Ausgleichszahlungen

Für die Anträge auf Betriebsprämien sind ab der Antragstellung des Jahres 2009 aufgrund des Besitzwechsels die neuen Feldblockbezeichnungen und -flächen zu verwenden. Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockbezeichnungen und -größen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind auch im Bedarfsfall neue Unterlagen erhältlich.

Für ev. Anträge auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen sind ab Antragstellung 2008/2009 die neuen Flurstücksbezeichnungen und -flächen, bzw. die zugehörigen FLIK -Angaben zu verwenden.

Sofern Flächen verpachtet sind, sind die Verpächter angehalten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Unrichtige Angaben in den Antragsunterlagen führen unweigerlich zu Sanktionen

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Aurich, den 14.11.2008

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften (GLL) Aurich
Amt für Landentwicklung**

Bohlen

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur für den Friedhof in Victorbur Neufassungen der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 01. November 2008 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchenkreisamt Aurich, Bahnhofstraße 6 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im Kirchengemeindebüro in Victorbur, Pestalozziallee 10 in 26642 Südbrookmerland (Tel. 04942-91160) jeweils während der Bürostunden zur Einsicht bereit. Gegen Kostenerstattung können Kopien angefordert werden.

Aurich, im Oktober 2008

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Aurich

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Timmel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Timmel für den Friedhof in Timmel Neufassungen der Friedhofsordnung sowie der Friedhofs-

gebührenordnung mit Wirkung vom 01. November 2008 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchenkreisamt Aurich, Bahnhofstraße 6 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im Kirchengemeindebüro/Pfarramt in Timmel, Leerer Landstraße 33 in 26629 Großefehn (Tel. 04945-293) jeweils während der Bürostunden zur Einsicht bereit. Gegen Kostenerstattung können Kopien angefordert werden.

Aurich, im Oktober 2008

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.